

Heilmittel Zuzahlungen

Für einzelne Heilmittel, die in Arztpraxen erbracht und abgerechnet werden, müssen Versicherte Zuzahlungen leisten. Die Zuzahlungsbeträge ergeben sich aus den externen Vergütungslisten der Krankenkassen.

GOP	Kurzbezeichnung	Zuzahlung in Euro EK	Zuzahlung in Euro PK
30300	Sensomotorische Übungsbehandlung (Einzelbehandlung)	1,42	1,42
30301	Sensomotorische Übungsbehandlung (Gruppenbehandlung)	0,82	0,68
30400	Massagetherapie	0,95	0,98
30402	Unterwassermassage	1,62	1,54
30410	Atemgymnastik (Einzelbehandlung)	1,42	1,42
30411	Atemgymnastik (Gruppenbehandlung)	0,39	0,29
30420	Krankengymnastik (Einzelbehandlung)	1,42	1,42
30421	Krankengymnastik (Gruppenbehandlung)	0,39	0,29

Bei von der Zuzahlung befreiten Patienten (etwa bei Vorlage eines gültigen Befreiungsausweises oder bei Kindern bis zum 18. Lebensjahr) müssen Sie die entsprechenden Leistungen mit dem Buchstaben A kennzeichnen (Beispiel: 30400A). Nur dann können wir gewährleisten, dass in den Fällen, in denen Sie keine Zuzahlung erhoben haben, auch kein Einbehalt der Zuzahlungen von Ihrem Honorar erfolgt.